

Papier 3/2020

der Technologieplattform Smart Grids Austria Erfahrungen mit Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen

Mit der Novelle des EIWOG 2010 wurde die Errichtung von Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (GEA) möglich gemacht. Die TPSGA hat nun Erfahrungen aus den ersten Umsetzungen von Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gesammelt und Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet.

Wenn Österreich den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben will, kann gerade der urbane Bereich mittels GEAs sein Potential nutzen, um einen erheblichen Beitrag zu den Ausbau- und Klimazielen beizutragen. Die Bevölkerung kann auch ohne Eigentum bzw. in Mietverhältnissen „eigenen“ grünen Strom produzieren und konsumieren und damit Energie dort erzeugen wo sie verbraucht wird. Mit Stand 09/2020 gibt es in Österreich insgesamt 291 gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und weitere 460 sind in der Umsetzung/Planung.

Aus den Rückmeldungen von Unternehmen, Kunden und Betreibern haben wir folgende Handlungsempfehlungen, auch im Hinblick auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen zukünftiger Energiegemeinschaften abgeleitet:

Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen

- Ein Leitfaden mit Erklärungen zum Thema Gemeinschaftsanlagen allgemein, den Voraussetzungen für eine Umsetzung und der chronologischen Auflistung aller erforderlichen Schritte bis zur Inbetriebnahme einer GEA, nicht nur der Anlage selbst, ist sinnvoll.
- Auch die Bereitstellung von rechtlich geprüften Musterverträgen wäre eine gute Unterstützung für zukünftige Betreiber von GEAs.
- Die Abrechnungen sind für Kunden und Betreiber oft nicht verständlich, eine allgemeine Rechnungserklärung speziell für eine GEA ist empfehlenswert.
- Die Betreiberrolle an sich ist nicht ausreichend und nicht klar definiert. Eine öffentliche Informationsstelle für Betreiber in Österreich ist empfehlenswert, um den Betreiber in der Wahrnehmung seiner Rolle zu unterstützen.

Diese Maßnahmen sind auch für die zukünftige Umsetzung der Energiegemeinschaften als Unterstützung der Betreiber relevant.

Erleichterungen für die Errichtung einer GEA

- Eigentumsrecht und Mietrecht sehen vor, dass die Errichtung einer gemeinschaftlichen Aufdach-PV-Erzeugungsanlage die Zustimmung aller Dach(mit)eigentümer erforderlich macht. Dies erweist sich besonders im mehrgeschossigen Wohnbau in der Praxis als sehr schwierig erzielbar. Um eine verstärkte Nutzung der freien Dachflächen für PV zu ermöglichen, sollte die Notwendigkeit einer Zustimmung lediglich von einer qualifizierten Eigentümer-/ Mietermehrheit anstatt von Einstimmigkeit abhängig gemacht werden.
- Es existieren in den Bundesländern heterogene Richtlinien für den Netzzugang, welche zum Teil aufwändige Genehmigungsabläufe sowie Planungsunsicherheit bei Netzanschlusskosten zur Folge haben. Eine bundesweit einheitliche Regulierung des Netzzugangs wäre zu begrüßen.
Die netzbetreiberspezifische Netzplanungs- und Anschlussbeurteilung verursacht

erhebliche Planungsunsicherheit. Hier würden einheitliche Standards Klarheit schaffen und Investitionen erleichtern.

- Ein nachträglicher Zubau bzw. eine Anlagenerweiterung am selben Zählpunkt ist aufgrund der Förderbedingungen nicht vorgesehen. Dies müsste möglich gemacht werden, so könnte, unter dem Aspekt der steigenden Akzeptanz in der Bevölkerung, weiteres Ausbaupotential nutzbar gemacht werden.

Verpflichtende Nutzung (neu-)versiegelter Flächen für PV-Stromgewinnung

- Es gibt bundesweit keine Verpflichtung für PV-Anlagen im Neubau. Gerade im Neubau sind die Errichtungskosten von PV-Anlagen aber niedriger. Es wird empfohlen, dass z.B. 20 % (neu-) versiegelter Flächen zur PV-Stromgewinnung genutzt werden muss. Diese Methode könnte auch auf Bestandflächen und Gebäude, insbesondere Parkplätze, Fabrikgebäude und Lagerhallen ausgeweitet werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Errichtung einer GEA sehr geringes Erlöspotential für die Teilnehmer und die Betreiber hat.

Darstellung der quantitative Erlöse aus Erfahrungen:

- Finanzielle Einsparungen sehr gering (z.B. € 30. p.a. je Top)
 - Je kWpeak ca € 100.--„Umsatzkuchen“ p.a. muss folgendes abdecken:
 - Kapitaldienst PV Anlage Investition 50 - 60%
 - Mieter kl. Gewinn 20 - 30€ p.a.
 - Administration (Bürokratie sehr umfangreich)
- Optimale Größe eine GEA sind ca. 1-1,5 kWp je Top (empirisch gefunden)

Zusammenstellung der gesammelten Erfahrungen von Netzbetreibern, Unternehmen, Kunden sowie von realen und potentiellen Betreibern von Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§16a-EIWOG-Anlagen)

Barrieren aufgrund finanzieller Hürden:

Geringes Erlöspotential für geeignete Geschäftsmodelle:

- Finanziell sind GEAs kaum interessant da ein zu geringer Stromverbrauch in Privathaushalten besteht, zusätzlich ist Strom derzeit zu billig daher sind zu geringe Erträge möglich.
- Es ist schwer mit den gegebenen Rahmenbedingungen Geschäftsmodelle abzuleiten, wo der Dienstleister etwas mit der Umsetzung verdient und die Bewohner/ Teilnehmer ebenfalls etwas sparen. Andererseits ist es erforderlich, dass Dienstleistungen angeboten werden, da das ganze Thema für die Umsetzung durch Endkonsumenten selbst aufgrund der Komplexität kaum umsetzbar ist.
- Kundenfeedback (Bauträger, Hausverwaltungen, Objekteigentümer):
undurchsichtiges Konstrukt, zu viele Hemmnisse, zu viele Verträge und Formulare/Dokumente, keine attraktiven Förderungen trotz erheblichem Mehraufwand, unklare Rollenverteilung
- Kundenfeedback (Privatkunde=Teilnehmer/Bewohner):
zu viele Formulare/Dokumente, Gebühren vom Netzbetreiber zu hoch, sodass man bei geringem Verbrauch draufzahlt und so eigentlich für den sparsamen Umgang mit Energie bestraft wird, „Überschusseinspeisung“ bzw. Vergütung auf Wohnungsebene wäre wünschenswert wenn ideelle Anteile nicht verbraucht werden können.

Fehlende Investitionssicherheit:

- Fehlende Planungssicherheit in Bezug auf entstehende Investitions- und Betriebskosten, Steuerlich kompliziert.
- Zu kompliziert in der Errichtung; Abwicklung zu zeitintensiv, um daraus ein Geschäftsmodell zu machen (Aufwand des Betreibers).

Hoher Aufwand auch für Netzbetreiber:

- Die Implementierung des Abrechnungssystems war für die Netzbetreiber sehr aufwendig und komplex, ist inzwischen jedoch umgesetzt. Einzelauswertung bei Kundenanfragen muss teilweise immer noch mit EXCEL erfolgen.

Barrieren durch die Förderung von PV-Anlagen

OeMAG-Förderung:

- Derzeit wird jedes Jahr ein Förderbudget für PV-Anlagen beschlossen. Sobald das jährliche Budget verbraucht wird, gibt es für das restliche Jahr keine Förderungen mehr. Dieses „Stop-and-Go“ soll jedoch laut Regierungsübereinkommen beendet werden.

Erweiterung von bestehenden Anlagen nicht mit Förderung möglich:

- Davon sind bestehende PV-Anlagen mit OeMAG-Fördervertrag betroffen. Dies liegt daran, dass die OeMAG nur Energiemengen akzeptiert, die ausschließlich von einer einzigen PV-Einheit über einen bestimmten Abrechnungszähler laufen. Ein späterer Zubau einer Anlagenerweiterung am selben Zählpunkt ist aufgrund der Förderbedingungen nicht möglich.

Förderung im Standardwohnbau: (Beispiel Vorarlberg)

- Bei 8Wp/m² Wohnfläche z.B. gemäß Förderrichtlinie VIbg . §6 (2) ergibt dies einen PV Minimalausbau von z.B. 4kWp bei z.B. 500m² Wohnfläche bei 10Tops, das ist zu wenig für eine GEA. Hier ist eher eine Überschusseinspeisung nur für die Wärmepumpe ratsam.

Barrieren in der stromrechtlich-organisatorischen Praxistauglichkeit:

Die grundsätzliche Regelung nach § 16a EIWOG, die dem Netznutzer das Recht auf den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einräumt, ist rein stromrechtlich, z.B. betreffend Mengenverteilung nach statischem/dynamischem Aufteilungsschlüssel oder der Rolle des „Reststromlieferanten“ vorbildlich gestaltet. Trotzdem lässt der §16a EIWOG noch Interpretationsspielraum und viele Fragen offen.

Smart Metering:

- Die Abrechnung einer GEA ist nur mit Smart Metern möglich (bzw. einem Lastprofilzähler). Österreichweit ist der Rollout bei den Netzbetreibern noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Verzögerung hat Auswirkungen auf die Umsetzung von Anlagen. Aus diesem Grund werden Zwischenlösungen eingesetzt. Beispielsweise ist die Auslesung der ¼ h Werte mittels Lastprofilzähler sehr kostspielig und aufwendig.

Dadurch entstehen unterschiedliche Prozessabläufe, abhängig von der jeweiligen Messeinrichtung (Systeme, Software etc.)

Mangel an standardisierten Prozessen und Datenübermittlung:

- Dies betrifft den Datenaustausch zwischen allen beteiligten Akteuren. Gerade der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage, der auch die Grundlage für eine gemeinschaftsinterne Abrechnung der Energiemengen darstellt, scheint – trotz Ansätzen einer Abbildung über die EDA-Plattform (<https://ebutilities.at>) – kaum praxistauglich zu sein.
- Datenaustausch von Netzbetreiber an Betreiber: es herrscht noch Unklarheit wie und in welcher Form und wann Daten übermittelt werden. Das EDA Anwenderportal ist erst im Anfangsstadium (Betreibern und Netzbetreibern fehlt noch die notwendige Praxis).
- Für die Ermittlung der verrechnungsrelevanten Energiemengendaten muss vom Betreiber für den Netzbetreiber Zustimmungserklärung zur Auslesung der Viertelstundenwerte von jedem einzelnen Teilnehmer einholen (Stichwort: Consent Management). Dies ist aus Betreibersicht schwer nachzuvollziehen, da der Netzbetreiber zur Bilanzierung verpflichtet ist und aus Messstellen über welche er die Hoheit hat, Daten ausliest und benutzt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Unterschiedliche Regelungen für Netzzugang:

- Es existieren in den Bundesländern heterogene Richtlinien für den Netzzugang, welche derzeit die Planung von PV-Anlagen erschweren. Die unterschiedliche Gesetzeslage hat zum Teil aufwändige Genehmigungsabläufe sowie Planungsunsicherheit bei Netzanschlusskosten zur Folge. Beispielsweise hängt die Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht nur von der geplanten Anlagenleistung sondern auch von der jeweiligen Regelung im Bundesland ab. Die Untergrenze für ein einfaches Verfahren variiert von 16 kW (in Wien) bis 200 kW (Steiermark), bis zu einer Obergrenze, die meist im Bereich von 50 bis 200 kW liegt. Eine bundesweit einheitliche Regulierung des Netzzugangs wäre zu begrüßen.
- Ein starkes Hemmnis für die Umsetzung in der Praxis: pro Netzanschluss/pro Stiege ist nur eine Photovoltaikanlage erlaubt. Beispiel: es gibt viele Gebäude mit einer durchgängigen Dachfläche, die z.B. eine Eigentümer- oder Mietergemeinschaft sind und dann aufgrund dieser Regelungen mehrere Einzelanlagen errichten müssten, was zu höheren Kosten, geringeren Eigenverbrauchsquoten und hohem bürokratischen Aufwand führt.
- Für größere Anlagen verlangen die Landesgesetze immer eine Augenscheinverhandlung vor Ort. Die Terminfindung dafür verzögert dann meist den Genehmigungsablauf erheblich.

Netzplanung:

- Einzelne Netzbetreiber sind sehr vorsichtig und gehen in Fragen der Anlagenintegration von sehr unwahrscheinlichen Extremfällen aus und fordern von Anlagenbetreibern beispielsweise kostspielige, mehrfach redundante Systeme des Netz- und Anlagenschutzes. Diese unterschiedliche, netzbetreiberspezifische Netzplanungs- und Anschlussbeurteilungskultur verursacht erhebliche Planungsunsicherheit. Auch hier würden einheitliche Standards Klarheit schaffen und Investitionen erleichtern.

Virtuelle Zählpunkte:

- Nur wenige Netzbetreiber unterstützen das Konzept der „virtuellen Zählpunkte“, bei denen eine physikalisch gemessene Strommenge auf zwei oder mehr Rechenkonten aufgeteilt wird.

Barrieren aus komplementären Rechtsmaterien

Der §16a EIWOG wurde völlig losgelöst von anderen rechtlichen Rahmenbedingungen wie Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht oder Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht etc. definiert. In der Praxis ist die Umsetzung dadurch sehr aufwendig, obwohl es sich technisch um eine gewöhnliche Photovoltaikanlage handelt.

Eigentumsrecht:

- Das Eigentumsrecht sieht vor, dass die Errichtung einer gemeinschaftlichen Aufdach-PV-Erzeugungsanlage die Zustimmung aller Dach(mit)eigentümer erforderlich macht. Dies erweist sich besonders im mehrgeschossigen Eigentumswohnbau in der Praxis als sehr schwierig erzielbar. Daraus lässt sich die Empfehlung ableiten, die Dachbenützung durch PV-Anlagen von lediglich einer qualifizierten Eigentümermehrheit anstatt von Einstimmigkeit abhängig zu machen.
Vergleichsweise wurde die nötige Quote in Portugal¹ legislativ von 100% auf 51% abgesenkt. Folglich sollte hier zum Barrierenabbau neben dem Energierecht auch das Eigentumsrecht hinsichtlich Dachbenützungsregelung adressiert werden.
- Praktisch alle neuen Wohnanlagen wünschen „e Mobility ready“ Ausstattung, die Errichtung einer GEA wird weit weniger gefragt, eher nur bei hochpreisigen Wohnanlagen

Wohnrecht / Mietrecht:

- Bei Miethäusern gibt es zusätzlich zu beachten:
 - Einstimmigkeitsprinzip: viele Wohneinheiten, viele Mieter, das Thema muss mit allen geklärt werden.
 - Fehlender Mittelsmann zur Umsetzung; Fehlen eines ‚Kümmerers‘.
 - Mieter ziehen nach 5 - 7 Jahren um (Wechsel bei Geschäftspartnern, keine Regelung für Mieterwechsel/ Fluktuation der Mieter, Nachträglicher Beitritt ist schwierig.)
- Wenn der Immobilienverwalter nicht mitzieht, ist eine GEA kaum umsetzbar; tlw. besteht zu geringes Wissen seitens der Hausverwaltungen
- Bei Neubauten ist die Einführung leichter, wenn Mietvertrag und Vertrag von vornherein dazuliegen, kann eine GEA gemeinsam vorgelegt und unterzeichnet werden.
- Das Mietrecht selbst soll die Implementierung von Gemeinschaftsanlagen alleine schon in den meisten Fällen verhindern.

Bauordnung:

- Es gibt bundesweit keine Verpflichtung für PV-Anlagen im Neubau. Gerade im Neubau sind die Errichtungskosten von PV-Anlagen aber niedriger als im Altbestand, bzw. können auch optisch und funktional (Vermeidung von Beschattung) in das Gebäude besser integriert werden. Durch das Fehlen der Verpflichtung von PV-Anlagen wird

¹ https://www.pvp4grid.eu/wp-content/uploads/2020/06/PVP4G_country_showcase_Portugal.pdf

zurzeit ein gewaltiges Potential nicht genutzt.

Beispielsweise könnte beschlossen werden, dass 20 % (neu-) versiegelter Fläche zur PV-Stromgewinnung genutzt werden muss. Diese Methode könnte auch auf Bestandflächen und Gebäude, insbesondere Parkplätze, Fabrikgebäude und Lagerhallen ausgeweitet werden.

- Derzeit herrscht wenig Bewusstsein für Klimaschutz im Wohnbau, bzw. fehlende Akzeptanz bei Wohnbaugesellschaften.

Vertragliche Abwicklung:

- Die Vertragsgestaltung ist aufgrund der Rahmenbedingungen sehr aufwendig und nicht kundenfreundlich, es gibt viele notwendige Vertragsverhältnisse zwischen – Netzbetreiber, Betreiber und Kunden – dies gestaltet sich insbesondere schwierig bei Neuanlagen, wo noch keine Zählpunkte/kein Netzzutritt bzw. -zugang vorliegt.

Abrechnung

- Die Abrechnung macht hohen administrativen Aufwand notwendig: es gibt Probleme bei der Abwicklung mit EVU und Netzbetreiber, auch bei der genauen und gerechten Aufteilung der Verbräuche.
- Netzbetreiber haben erheblichen Mehraufwand bei der Abrechnung.
- Wahlmöglichkeit der Zuordnungsmodelle: das dynamische Aufteilungsmodell ist ausreichend. Erfahrungen zeigen, dass das statische Aufteilungsmodell nicht nachgefragt wird.

Rolle der Betreiber nicht klar definiert:

- Die Betreiberrolle an sich ist nicht ausreichend und nicht klar definiert (welche Rechte und Pflichten hat ein Betreiber wem gegenüber)
- Die Praxis hat fehlende Kenntnisse der Betreiber gezeigt, sie nehmen ihre Rolle nicht richtig wahr, insbesondere was Informationen/Aufklärungen an Kunden betrifft. Eine öffentliche Informationsstelle für Betreiber in Österreich wäre empfehlenswert, um den Betreiber zu unterstützen seine Rolle korrekt wahrzunehmen.
- Eine Plattform für Betreiber zur Anmeldung von GEAs bzw. deren Verwaltung bei den jeweiligen Netzbetreibern ist sinnvoll.

Musterverträge §16a Anlagen

<https://ebutilities.at/mustervertraege.html>